

# Welche Auswirkungen hat das Coronavirus für die Arbeitnehmer?

*Wir haben eine Reihe von Hypothesen zusammengestellt, denen Sie möglicherweise durch die Coronavirus-Pandemie begegnen können.*

## **Ist der Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest seines Hausarztes geschützt?**

Das ist die einfachste Situation. In diesem Fall gilt die Regelung bezüglich Arbeitsunfähigkeit (garantierter Lohn und anschließend Krankengeld der Krankenkasse).

## **Steht der Arbeitnehmer in einer Krankeneinrichtung unter Quarantäne?**

Normalerweise stellt das Krankenhaus ihm eine Quarantänebescheinigung aus. Der Arbeitnehmer kann den Arbeitsvertrag wegen höherer Gewalt nicht erfüllen. Er kann also Entschädigungen wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit beantragen.

## **Steht der Arbeitnehmer zuhause unter Quarantäne?**

Ergibt sich die Quarantäne aus einer Verwaltungsentscheidung, so kann der Arbeitsvertrag aufgrund höherer Gewalt nicht erfüllt werden. Es gelten also die Regeln für die zeitweilige Arbeitslosigkeit. Das ist auch der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach einem Kontakt mit einer infizierten Person (z. B. sein Kind) für die Verwaltungsbehörden unter Quarantäne gestellt wird. In diesem Fall gilt auch die Regelung für zeitweilige Arbeitslosigkeit.

## **Verweilt der Arbeitnehmer im Ausland im Krankenhaus?**

Anwendung der normalen Regeln für Arbeitsunfähigkeit.

## **Arbeitet der Arbeitnehmer im Ausland und wird in einem Risikogebiet unter Quarantäne gestellt?**

Der Arbeitnehmer muss in zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt versetzt werden.

## **Kann der Arbeitnehmer seine Arbeit nicht verrichten, weil die Tätigkeit beim Arbeitgeber aufgrund des Coronavirus unterbrochen wird?**

Das ist ebenfalls ein Fall von zeitweiliger Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt.

## **Kann der Arbeitnehmer seine Arbeit wegen Produktionsausfällen beim Arbeitgeber nicht ausüben?**

Sie können als Arbeitnehmer in Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen versetzt werden, wenn der Arbeitgeber die Bedingungen erfüllt.

Mehr Infos: [www.diecsc.be](http://www.diecsc.be)



# Coronavirus: Erhöhung der Entschädigung „zeitweilige Arbeitslosigkeit“

Die CSC fordert die Föderalregierung auf, nicht nur die Arbeitgeber und die Selbständigen zu unterstützen, sondern ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitnehmer vor zu hohen Lohnverlusten zu schützen. Am 6. März hat die Regierung den Vorschlägen der CSC teilweise Rechnung getragen, **indem sie das Arbeitslosengeld für zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen des Coronavirus von 65 % auf 70 % des Gehalts bis zum 30. Juni angehoben hat, und zwar rückwirkend zum 1. Februar.** Diese Maßnahme betrifft die Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen und die zeitweilige Arbeitslosigkeit wegen höherer Gewalt.

Die CSC fordert die Regierung außerdem dazu auf, die restlichen von ihr unterbreiteten Vorschläge umzusetzen:

## **1. Erhöhung der vom Arbeitgeber bei zeitweiliger Arbeitslosigkeit zu zahlenden Zulage zu gleichen Teilen für Arbeiter und Angestellte.**

Selbst bei einer Entschädigung in Höhe von 70 % des Lohnes (Höchstgrenze) bleibt der Einkommensverlust beträchtlich. Bei einer Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen zahlt der Arbeitgeber derzeit eine zusätzliche Zulage in Höhe von mindestens 2 Euro pro Tag für einen Arbeiter und 5 Euro pro Tag für einen Angestellten. Auf Anfrage der CSC hat die Regierung diese Zulage für mögliche Brexit-Opfer gleichgestellt für Arbeiter und Angestellte sowie indexiert. Für die Brexit-Opfer beträgt die Zulage mindestens 5,63 Euro pro Tag, d. h. 146,38 Euro pro Monat. Durch die Indexierung vom Monat März beträgt diese Summe 5,74 Euro pro Tag, also 149,30 Euro pro Monat (zu indexieren) zusätzlich zu der Arbeitslosenentschädigung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung (LfA). Die CSC möchte, dass diese Brexit-Regelung auch auf die Opfer der Coronavirus-Pandemie angewandt wird.

## **2. Gleichstellung der Tage der zeitweiligen Arbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie mit dem Recht auf Jahresurlaub und Urlaubsgeld, sonst werden die Arbeiter wieder einmal bestraft.**

**3. Der Einkommensverlust aufgrund von zeitweiliger Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne muss so niedrig wie möglich gehalten werden.** Ist der Arbeitgeber selbst der Ansicht, dass der Arbeitnehmer am besten zu Hause bleiben soll, so hat letzterer Anspruch auf die Zahlung seines normalen Lohnes.

Mehr Infos: [www.diecsc.be](http://www.diecsc.be)

